

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

EuGH zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Lasten durch Allgemeine Vorschriften

Die Höhe der Ausgleichszahlung für öffentliche Dienste muss nicht im Vertrag geregelt sein! Die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 lässt zu, dass ein Mitgliedstaat die Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen berechnet wird, in objektiver und transparenter Weise in Allgemeinen Vorschriften festlegt. Voraussetzung ist, dass die Höhe der Ausgleichsleistung im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung steht (EuGH, Urteil vom 25.01.2024 – C-390/22).

Nicht zulässig sind allerdings Vorschriften, nach denen die Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne der VO Nr. 1370/2007 nur gewährt wird, wenn die diesem Ausgleich entsprechenden Mittel im Staatshaushaltsgesetz für das betreffende Jahr vorgesehen und an die zuständige Behörde gezahlt worden sind.

Ausgleichsregelung muss nicht kostendeckend sein

Der EuGH hat entschieden, dass die zuständigen Behörden nicht dazu verpflichtet sind, einem Erbringer von Personenverkehrsdiensten eine vollständige Ausgleichsleistung zu gewähren, die mittels einer regelmäßigen Indexierung jede sich seiner Kontrolle entziehende Kostenerhöhung im Zusammenhang mit der Verwaltung und der Erbringung dieses Dienstes deckt (Urteil vom 21.12.2023 – C-421/22).



Dr. Ute Jasper Johannes Baumann Daniela A. Kreuels
 ■ HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
 Düsseldorf

Die Autoren

Die Behörden dürfen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags sowie nach einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren auch eine hiervon abweichende Ausgleichsregelung vorsehen, welche die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfüllt.

„Hop-on-Hop-Off“ ist Linienverkehr

Verkehrsangebote, die eine regelmäßige Verbindung mit mehreren Zwischenhalten bieten, an denen Fahrgäste ein- und aussteigen können, sind Linienverkehre und unterfallen dem Personenbeförderungsgesetz.

Auch Verkehrsunternehmen, die „Hop-on-hop-off“-Fahren anbieten, sind an die für den Linienverkehr geltenden Vorschriften gebunden. Nicht maßgeblich ist der Zweck der Beförderung, beispielsweise ob die Fahrgäste die Fahrten für Ausflugszwecke nutzen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 25.10.2023 – 1 M 56/23 OVG).